
Geänderte Verbandssatzung

Das Amtsgericht Göttingen hat am 09.11.2018 die durch die Mitgliederversammlung am 02.06.2018 gebilligte Fassung der geänderten Verbandssatzung in das Vereinsregister eingetragen.

Damit hat die neue Satzung Rechtskraft erlangt. Nachstehend wird der endgültige Satzungstext unseren Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Heimatkreisverband Kreuzburg O/S e.V.“ in abgekürzter Form „HKV“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter VR 877 eingetragen.
2. Der am 08./09.08.1953 gegründete Verein hat seinen Sitz in der Patenstadt Göttingen.
3. Gerichtsstand ist Göttingen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Heimatkreisverband Kreuzburg O/S verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteiunabhängig und überkonfessionell. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Zweck des Vereins ist

- a. Betreuung der aus der Heimat vertriebenen und in der Heimat verbliebenen Bewohner der Stadt und des Landkreises Kreuzburg.
- b. Pflege des kulturellen Erbes des Kreises Kreuzburg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a. Bildung von Heimatgruppen als Sammelpunkte der Mitglieder.
- b. Kontaktpflege zur alten Heimat im Sinne einer völkerverbindenden Verständigung.
- c. Veranstaltung eines Heimattreffens im zweijährigen Rhythmus.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand des HKV Personen ernennen, die sich um den HKV besondere Verdienste erworben haben. Dar-

über hinaus kann die Mitgliederversammlung des HKV eine(n) Ehrenvorsitzende(n) wählen, die (der) dem Vorstand mit vollem Stimmrecht angehört.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt – dieser kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist nur zum Jahresende erfolgen
3. durch Streichung – wenn der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird und dies auch nach zweimaliger Mahnung nicht geschieht
4. durch Ausschluss – dieser ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder sonst ein zwingender Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Einspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes gegen diesen Beschluss ist bei der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 5

Mitgliedsbeitrag, Verbandsmittel, Vereinsführung

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich für mehrere in einem Haushalt lebende Mitglieder. Der Beitrag für das laufende Jahr ist in voller Höhe am Jahresanfang fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Aufwandsentschädigungen) begünstigt werden.
Die mit einem Vereinsamt beauftragten Mitglie-

der haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Aufwandsentschädigungen müssen durch den Vorstand beschlossen werden.

3. Die Überprüfung der Geschäftsführung ist Aufgabe der Mitgliederversammlung.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des HKV sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre anlässlich des Heimattreffens statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens ein Zehntel aller Mitglieder diese unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens acht Wochen vorher durch Bekanntmachung in den „Kreuzburger Nachrichten“ unter Mitteilung der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung - ausgenommen hiervon sind Wahlen, die in einem solchen Fall wiederholt werden müssen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Es wird offen abgestimmt. Wahlen zum Vorstand erfolgen aber geheim, sofern es von einem anwesenden Mitglied verlangt wird.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern

- e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und etwaiger außerordentlicher Umlagen
- f. Satzungsänderungen
- g. Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftleiter der „Kreuzburger Nachrichten“
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem Ehrenvorsitzenden
 - f. und höchstens zwei Beisitzern

Vorstandsämter sind auch in Personalunion für die Vorstandsämter a) - d) erlaubt (außer der Kombination 1. und 2. Vorsitzender), um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu sichern. Dies gilt, sofern die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung einer Personalunion bei der Wahl der Vorstandsmitglieder zustimmen.

2. a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode kann eine Personalunion eines Vorstandsmitglieds für mehrere Vorstandsämter für die Zeit bis zur nächsten regulären Neuwahl durch Vorstandsbeschluss herbeigeführt werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass 1. und 2. Vorsitzender nicht in Personalunion übernommen werden dürfen. Alternativ kann eine Ergänzung des Vorstands für die Zeit bis zur nächsten regulären Neuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder durch Vorstandsbeschluss erfolgen.
 - b. Kandidaten, die sich für Vorstandsämter zur Wahl stellen wollen, sollen dies bis zu 10 Tagen vor der Mitgliederversammlung bei mindestens einem amtierenden Vorstandsmitglied schriftlich anmelden.
3. Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte. Er kann mit der Durchführung ein Unternehmen beauftragen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Für das jeweilige Geschäftsjahr ist eine Planung der Sachausgaben vorzunehmen. Eine Genehmigung nach Beschluss des Vorstandes ist die Grundlage für Erstattungen von z.B. Reisekosten, Porto etc.. Außerhalb der Pla-

nung anfallende Kosten sind nur erstattungsfähig, wenn sie vorab durch Vorstandsbeschluss genehmigt wurden.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren und in fernmündlicher Abstimmung fassen.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.
8. Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften sind von dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Pressewesen

1. Der HKV gibt regelmäßig ein Mitteilungsblatt mit dem Titel „Kreuzburger Nachrichten“ heraus.
2. Jedes Mitglied erhält diese „Kreuzburger Nachrichten“ kostenlos zugesandt, sofern der

Jahresbeitrag entrichtet ist. Das Mitteilungsblatt wird vom Schriftleiter voll verantwortlich geleitet.

§ 10

Archiv

Der Verband hat ein Archiv, in dem heimatliches Kulturgut, Bilder, Erinnerungsstücke usw. gesammelt und verwahrt werden.

§ 11

Auflösung

1. Nach satzungsgemäß ordentlichem Beschluss zur Auflösung des Vereins erfolgt der Vollzug desselben durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
 - a. das „Haus Schlesien“, Kultur- und Bildungszentrum e.V., Heisterbacherrott, Dollendorfer Str. 412, 53639 Königswinter und
 - b. die Stiftung „Haus Oberschlesien“, Bahnhofstr. 71, 40883 Ratingen (Hösel) bzw. deren Nachfolgeorganisationen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.